

Schutzkonzept Kurswesen

Schaffhauser Turnverband
Weinbergstrasse 20
8200 Schaffhausen

T +41 79 946 33 81
gs@shtv.ch
www.shtv.ch

Corona-Beauftragte*r der Herbstkurse des STHV (30.10. MF J+S, 6.11. KTF Kurs)

Vorname: Franziska
Nachname: Egloff
E-Mail: franziska.egloff@shinternet.ch
Mobilnummer: 079 766 74 27

Die Rahmenbedingungen für eine Rückkehr zu einem strukturierten und sicheren Ausbildungsbetriebs werden regelmässig der Situation, Strategie und den Weisungen des Bundes angepasst und orientieren sich selbstverständlich an den kantonalen Bestimmungen, die letztendlich für die Durchführung von Veranstaltungen gelten, sofern der Bund nichts daran ändert.

Der Besuch eines Kurses des SHTV erfolgt auf eigenes Risiko. Der SHTV lehnt jegliche Haftung bei einer möglichen Infizierung oder Erkrankung mit COVID-19 während dem Kurs und dessen Umgebung ab.

Datum: 25.10.2021
Version: V3
Autorin: Laura Schlatter (Geschäftsstelle SHTV)

A: Geltungsbereich

Das vorliegende Konzept basiert auf den vom Bundesrat am 8. September 2021 verabschiedeten Änderungen an der Verordnung zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport von BASPO/Swiss Olympic sowie dem Schweizerischen Turnverband und zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Kurs im Turnsport (Bereich Breitensport) stattfinden kann.

Das Schutzkonzept gilt für die vom SHTV organisierten Kurse/Ausbildungen. Für den Trainingsbetrieb gilt ein separates Schutzkonzept, das jeder Verein selbst erstellen muss.

Das Schutzkonzept gilt für (nachstehend PERSONEN)...

... alle Kursteilnehmer*innen, Ausbilder*innen und anderen in der Halle anwesenden Personen.

B: Zielsetzung

COVID-19 bestimmt seit Frühling 2020 in einer noch nie dagewesenen Weise unser Leben, Tun und Handeln. Der Turnsport ist davon nicht ausgenommen. Dieses Konzept hat deshalb folgende Ziele:

- Erhaltung und Schutz unserer Gesundheit durch verantwortungsvolles persönliches Verhalten
- Einhaltung der Richtlinien des Bundesrates, des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und der kantonalen Behörden
- Kontrolle der Weiterverbreitung des Coronavirus
- Bereitstellung von praktikablen Vorlagen für Kursverantwortliche, die sich auf die lokalen Verhältnisse der Anlagebetreiber vor Ort adaptieren lassen
- Ermöglichung eines sicheren Ausbildungsbetriebs unter Einhaltung aller notwendigen Vorsichtsmassnahmen

Erfolgreich wird dieses Konzept nur dann, wenn sich alle Personen strikt an die Vorgaben bezüglich Social Distancing, Hygiene und Contact Tracing halten.

Das Schutzkonzept wird bei sich verändernden Rahmenbedingungen von Seiten Bund angepasst und ist beim SHTV einzufordern. Es muss vom Kursverantwortlichen entsprechend angepasst werden.

C: Corona-Beauftragte oder Corona-Beauftragter des Kurses

Jedes Ressort, das einen Kurs durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung und Umsetzung der geltenden COVID-Rahmenbedingungen zuständig ist. Die Kontaktdaten sind auf dem Titelblatt aufgeführt.

D: Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept vom SHTV ist den Richtlinien des BAG, der Kantone und Gemeinden sowie der Anlagebetreiber übergeordnet, sollten letztere weniger strenge Vorgaben machen.

Gelten in den Kantonen, Gemeinden oder in den Schutzkonzepten der Anlagebetreiber strengere Vorgaben, sind diese einzuhalten. Die Koordination mit den komunalen Behörden / Anlagenbetreibern ist zwingend.

Es gilt eine klare Trennung zwischen zwei Gruppen an Personen:

- (1) diejenigen, die die Berechtigung haben, sich auf dem Kursareal / im Kursraum aufzuhalten und**
- (2) diejenigen, die sich nur ausserhalb dieses Bereichs aufhalten dürfen.**

1. Symptomfrei an den Kurs

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen **nicht** an Aus-/Weiterbildungsprogrammen des SHTV teilnehmen. Sie klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

Typische COVID-19 Krankheitssymptome sind:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber (37.5), Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs und/oder Geschmackssinns

Seltener:

- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen

2. Durchführungsort und Gruppengrösse

Kurse im Aussenbereich

Kursen, die ausschliesslich im Freien stattfinden, sind von der Zertifikatspflicht befreit, sofern nicht mehr als 500 Personen daran teilnehmen, die Teilnehmenden nicht tanzen und die Einrichtung höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt ist. Es besteht keine Pflicht zum Tragen einer Maske und zur Erhebung der Kontaktdaten.

Sportkurse in Innenräumen

Für Turnkurse im Innenbereich gilt eine Zertifikatspflicht für alle Personen ab 16 Jahren unabhängig der Gruppengrösse. Die Pflicht zum Tragen einer Maske sowie Erfassung der Kontaktdaten entfallen.

Theoriekurse in Innenräumen

Bei Theoriekursen im Freizeitbereich gilt in Innenräumen die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach den Vorgaben von Artikel 6 der Verordnung über die besondere Lage, eine Beschränkung auf zwei Drittel der Kapazitäten sowie die Schutzkonzeptpflicht. Der/die Kursleiter/-in kann eine Zertifikatspflicht für den Kurs vorschreiben. In diesem Fall entfallen die Maskenpflicht, die Beschränkung der Belegung auf zwei Drittel sowie die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten. Diese Regeln entfallen ebenfalls, wenn nicht mehr als 30 Personen am Kurs teilnehmen. Die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten sind jederzeit zu beachten.

3. Covid-Zertifikat

Findet ein Kurs unter Zertifikatspflicht statt. Gelten folgende Grundsätze:

- Die Zertifikatspflicht gilt für Personen ab 16 Jahren.
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind von der Zertifikatspflicht ausgeschlossen
- Die Kursleitung hat die Aufgabe, die Covid-Zertifikate von Teilnehmenden, Instruktorinnen und Instruktoren, sowie allen weiteren Personen, welche Teil des Kurses sind, zu überprüfen. Damit die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats überprüft werden kann, steht die «COVID Certificate Check» App kostenlos zur Verfügung. Die App steht in den folgenden drei App-Stores zur Verfügung: Apple App Store, Google Play Store sowie in der Huawei AppGallery.
- Beim Eintritt in die Infrastruktur muss das Zertifikat zusammen mit einem amtlichen Ausweis (ID, Pass, Führerausweis, SwissPass) geprüft werden.
- Freiwillige Helferinnen und Helfer benötigen ein Zertifikat.

4. Abstand halten

Die Abstandsregel von mindestens 1.5 Metern soll von allen Personen wenn immer möglich eingehalten werden. So auch bei folgenden Aktivitäten:

- bei der Anreise, der Rückreise und beim Eintreten und Verlassen des Kursraumes/der Sporthalle
- bei der Benutzung der Garderobe inkl. WC und Nasszelle

5. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG

Wer seine Hände regelmässig gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Die sanitären Anlagen sind gut beschriftet und es ist genügend Hygienematerial vorhanden.

6. Präsenzlisten führen

Bei allen Kursen ohne Zertifikatspflicht werden die Kontaktdaten erhoben. Der Eintrag auf der Präsenzliste vor dem Betreten des Kursareals ist für alle Personen zwingend.

Um das «Contact Tracing» zu vereinfachen, führt die/der Corona-Beauftragte für alle Personen eine Präsenzliste. Auf der Präsenzliste bestätigt jede Person, dass sie symptomfrei ist und sich in den letzten 14 Tagen nicht in einem Risikoland und/oder Risikogebiet aufgehalten hat (Selbstdeklaration) oder in Besitz einer durch die kantonalen Gesundheitsbehörden ausgestellten Ausnahmegenehmigung ist.

Während 14 Tagen nach dem Wettkampf muss nach Aufforderung der Gesundheitsbehörde ausgewiesen werden können, welche Personen sich in der Sporthalle aufgehalten haben.

➔ **Siehe Vorlage Präsenzliste**

➔ **Wir empfehlen, die Applikation [Mindful](#) zu nutzen (für non-profit Organisationen und Vereine kostenlos)**

Alle Personen müssen sich auf der Präsenzliste eintragen. Es ist von Vorteil, wenn die/der Kursverantwortliche*r die Präsenzliste im Voraus ausgefüllt mitbringen.

Die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten ist bei Kursen, zu denen der Zugang auf Personen mit einem gültigen Covid-Zertifikat beschränkt ist, aufgehoben.

7. Allgemein

- Das Schutzkonzept muss öffentlich zugänglich sein (z. B. Kursausschreibung, Halle)
- Die Corona Verhaltensregeln sind auch auf dem [BAG-Plakat](#) aufgeführt. Dieses Plakat soll ausgedruckt und aufgehängt werden.

8. Verstoss

Bei Verstössen gegen die Zertifikats-, Masken-, Hygiene- und Abstandsvorschriften trotz vorheriger Ermahnung kann die Versammlungsleitung Personen wegweisen.

9. Positiver COVID-19-Fall

Falls die Corona-Beauftragte oder der Corona-Beauftragte einer Veranstaltung von einem positiven (medizinisch bestätigten!) Coronafall in Kenntnis gesetzt wird, muss sie sich umgehend beim SHTV melden. Anschliessend werden die zuständigen Behörden informiert.

Da die Zuständigkeit bei den Kantonen liegt, entscheidet der jeweilige kantonsärztliche Dienst über die Durchführung von Isolations- und Quarantänemassnahmen.

E: Umsetzung bei Weiterbildungen

SwissCovid App

- Es wird dringend empfohlen, die SwissCovid App des BAG zu nutzen.

Contact Tracing

Präsenzlisten ermöglichen die Nachverfolgung bei einem positiven Fall (Contact Tracing) und sind bei Kursen ohne Zertifikatspflicht zwingend zu führen.

- Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

Verantwortlichkeiten

- Bei Kursen, ist der jeweilige Kursverantwortliche dafür verantwortlich, dass die allgemein gültigen Schutzmassnahmen für diese Halle eingehalten werden.

An- und Abreise

- Es gilt eine Empfehlung zum Tragen einer Maske.
- Die Anreise soll individuell erfolgen (mit mehr als einer Person im PW, empfehlen wir eine Maske zu tragen).
- Bei Kursen ohne Zertifikatspflicht wird empfohlen, eine Präsenzliste in allen Transportmitteln zu führen.

Gebrauchsmaterial

- Es ist darauf zu achten, dass, wo immer möglich, nur personalisiertes Material benutzt wird.
- Überall genügend Desinfektionsmittel bereit haben.
- Geräten und Bällen können desinfiziert werden (gem. [Empfehlungen Alder + Eisenhut](#)).
- Individualisierte Trinkflaschen sind Bedingung.

Garderoben

- Gemäss Schutzkonzept des Anlagebetreibers.
- Bei Kursen ohne Zertifikatspflicht ist das Tragen einer Maske obligatorisch.
- Streng limitierter Zugang: Es sind nur Kursteilnehmende und -leiter*innen zugelassen; keine Besuche
- Die Aufenthaltszeit in der Garderobe ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Falls die Grösse der Garderobe die Einhaltung der 1.5m Abstandsregel verunmöglicht: Zusatzgarderobe organisieren, Alternativen suchen oder gestaffelt die Garderobe benutzen.
- Maximale Lüftung mit maximaler Frischluftzufuhr während Anwesenheit, Lüftung nach jedem Gebrauch
- Toiletten/Nasszellen/Duschen: Gemäss Schutzkonzept des Anlagebetreibers

Begrüssung/Verabschiedung

- Begrüssung ohne Körperkontakt (kein Handshake/Faustschlag)
- Das Abklatschen untereinander soll vermieden werden

Kursareal / Kursraum

- Das Betreten des Kursareals/Kursraums ist zu jedem Zeitpunkt für Personen untersagt, die nicht am Kurs teilnehmen oder als Kursinstruktoren*innen fungieren.
- Personalisierte Trinkflaschen

Funktionär*innen

- Es gilt eine Empfehlung zum Tragen einer Maske.
- Das Personal ist auf ein Minimum zu reduzieren (nur so viel wie nötig)

Verpflegung vor, während oder nach dem Kurs

- Es wird empfohlen, Pausen draussen abzuhalten.
- Bei Pausen in Innenräumen werden die Pausenräume so eingerichtet, dass die Abstandsregel von 1,5 Metern eingehalten werden kann und die Vorgaben des Anlagebetreibers eingehalten werden
- Bei Kursen, die ohne Zertifikatspflicht stattfinden, ist die Verpflegung in Innenräumen verboten.
- Bei Verpflegung im Restaurant/Kantine/Buvette: Gastro Schutzkonzept von gastrosuisse ist strikt einzuhalten

Kursbestätigungen

- Kursbestätigungen dürfen persönlich übergeben werden.